

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen  
zur Förderung der Erhaltung tiergenetischer  
Ressourcen in der Landwirtschaft  
(Richtlinie tiergenetische Ressourcen)**

**RdErl. des MULE vom 27.06.2019 - 64.60129/6.3**

**Fundstelle:** MBl. LSA 2019, S. 292

Zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 10.05.2021 (MBl. LSA 2021, S.346)

**Bezug:**

RdErl. des MLU vom 16. 9. 2015 (MBl. LSA S. 533)

**1. Rechtsgrundlagen, Zweck**

1.1 Das Land Sachsen-Anhalt gewährt aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) nach Maßgabe dieser Richtlinie und

a) der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30.4.1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. April 2023 (GVBl. LSA S. 201), einschließlich der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO, RdErl. des MF vom 1.2.2001, MBl. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 21.12.2017, MBl. LSA 2018, S. 211),

b) der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten (ABl. C 485 vom 21.12.2022, S. 1),

c) der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12.2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20. 12. 2013, S. 320, L 200 vom 26. 7. 2016, S. 140), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/435 (ABl. L 63 vom 28.02.2023, S. 1),

d) der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12.2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. L 347 vom 20. 12. 2013, S. 487, L 130 vom 19. 5. 2016, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2022/1033 (ABl. L 173 vom 30.06.2022, S. 34),

- e) der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 der Kommission vom 17. 7. 2014 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. L 227 vom 31. 7. 2014, S. 18), zuletzt geändert durch Durchführungsverordnung (EU) 2022/1227 (ABl. L 189 vom 18.7.2022 S. 12),
- f) der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20. 12. 2013, S. 549, L 130 vom 19. 5. 2016, S. 9, L 327 vom 9. 12. 2017, S. 83), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2020/2220 (ABl. L 437 vom 28.12.2020, S.1),
- g) der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 der Kommission vom 11. 3. 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem und die Bedingungen für die Ablehnung oder Rücknahme von Zahlungen sowie für Verwaltungssanktionen im Rahmen von Direktzahlungen, Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum und der Cross-Compliance (ABl. L 181 vom 20. 6. 2014, S. 48), zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2021/1418 (ABl. L 305 vom 31.8.2021, S. 6),
- h) der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 der Kommission vom 17. 7. 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und der Cross Compliance (ABl. L 227 vom 31. 7. 2014, S. 69, L 14 vom 18. 1. 2017, S. 18), zuletzt geändert durch Durchführungsverordnung (EU) 2022/1227 (ABl. L 189 vom 18.7.2022, S. 12),
- i) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates (ABl. L 347 vom 20. 12. 2013, S. 608, L 130 vom 19. 5. 2016, S. 14), zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2022/42 (ABl. L 9 vom 14.1.2022, S. 3),
- j) der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014 der Kommission vom 11. 3. 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Änderung des Anhangs X der genannten Verordnung (ABl. L 181 vom 20. 6. 2014, S. 1), zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2018/1784 (ABl. L 293 vom 20.11.2018, S. 1),
- k) des Landwirtschaftsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 28. 10. 1997 (GVBl. LSA S. 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. 12. 2010 (GVBl. LSA S. 567),
- l) des GAK-Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. 7. 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. 10. 2016 (BGBl. I S. 2231),
- m) des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890, 1891), zuletzt geändert durch Art. 12 Abs. 19 G v. 16. Dezember 2022 I 2328,
- n) des Tierzuchtgesetzes vom 18. Januar 2019 (BGBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 17 G v. 20.12.2022 I 2752,
- o) der Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170) und
- p) des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum in Sachsen-Anhalt 2014 - 2022<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> : <https://europa.sachsen-anhalt.de/esi-fonds-in-sachsen-anhalt/ueber-die-europaeischen-struktur-und-investitionsfonds/eler/eplr/>

auf Antrag Zuwendungen zur Erhaltung tiergenetischer Ressourcen in der Landwirtschaft.

1.2 Zweck der Förderung ist der Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile aufgrund besonderer Bewirtschaftungsanforderungen oder geringerer Leistungen, die bei der Zucht und Haltung gefährdeter Nutzierrassen unter den geltenden wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen entstehen.

Die Maßnahmen tragen zur Erreichung des Zieles einer Sicherung und Verbesserung des Zustandes oder der Vielfalt an natürlichen oder schutzwürdigen Lebensräumen und heimischen Tier- und Pflanzenarten (Biodiversität) im Rahmen der nationalen Strategie bei.

Alte, zum Teil seit Jahrhunderten bekannte Rassen sind vom Aussterben bedroht. Sie sind an die jeweiligen natürlichen Bedingungen angepasst und damit charakteristisch für eine bestimmte Landschaft. Darüber hinaus haben diese Rassen Eigenschaften, die aufgrund veränderter Verbrauchererwartungen, Verzehrgehnheiten und anderer wirtschaftlicher, tierartengerechter und landschaftspflegerischer Erfordernisse zukünftig bedeutsam sein können.

Mit der Förderung dieser aus tierzüchterischen und kulturellen Belangen wichtigen Aufgabe soll ein Anreiz geschaffen werden, die bedrohten einheimischen Nutzierrassen zu halten und es sollen die wirtschaftlichen Nachteile durch die besonderen Bewirtschaftungsanforderungen oder die geringeren Leistungen, die bei der Erhaltung gefährdeter Nutzierrassen entstehen, abgedeckt werden.

1.3 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

## **2. Gegenstand der Förderung**

Gefördert wird die Haltung weiblicher und männlicher Zuchttiere bedrohter einheimischer Nutztierassen zur Zuchtbenutzung in Reinzucht.

Auf der Basis der Zentralen Dokumentation Tiergenetischer Ressourcen in Deutschland (TGRDEU)<sup>2</sup> und des Nationalen Fachprogramms Tiergenetische Ressourcen<sup>3</sup> gelten folgende Rassen als einheimisch und bedroht im Sinne dieser Richtlinie:

- a) Ziegen: Braune Harzer Ziege oder Bunte Deutsche Edelziege,
- b) Pferde: Rheinisch-Deutsches Kaltblut oder Altmärker Kaltblut, Schweres Warmblut,
- c) Rinder: Rotvieh Zuchtrichtung - Höhenvieh,
- d) Schafe: Rauhwolliges Pommersches Landschaf, Weiße Hornlose Heidschnucke, Merinofleischschaf, Rhönschaf,
- e) Schweine: Deutsches Sattelschwein, Leicoma.

### **3. Zuwendungsempfänger**

3.1 Unternehmen der Landwirtschaft im Sinne von § 1 Abs. 4 und 5 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte, deren Zusammenschlüsse und andere Tierhalter unbeschadet der gewählten Rechtsform können Zuwendungen erhalten, soweit sie Landbewirtschafter sind.

3.2 Zuwendungsempfänger gemäß Nummer 3.1 müssen ihren Wohnsitz oder ihre Betriebsstätte in Sachsen-Anhalt haben und als Züchter bedrohter einheimischer Nutztierassen Mitglied in einer nach dem Tierzuchtgesetz anerkannten Zuchtorganisation sein, die das Zuchtbuch für die ausgewählte Rasse führt.

3.3 Nicht gefördert werden juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie juristische Personen des Privatrechts und Personengesellschaften, bei denen die Beteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 v. H. beträgt.

### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

#### **4.1 Der Zuwendungsempfänger**

- a) hält mindestens ein Tier einer der unter Nummer 2 Abs. 2 genannten Rasse, das im Zuchtbuch einer tierzuchtlich anerkannten Zuchtorganisation nach Nummer 3.2 eingetragen ist,
- b) nutzt Tiere, die zu Beginn des Verpflichtungszeitraumes mindestens so alt sein müssen, wie im Umrechnungsschlüssel unter Nummer 5.4 Abs. 2 angegeben, und
- c) bewirtschaftet den Betrieb selbst.

4.2 Tiere, für die eine Zuwendung gewährt wird, sind nach den Kriterien der Zuchtorganisation unter Einhaltung der Vorschriften der Viehverkehrsverordnung zu kennzeichnen. Rinder, für die eine Zuwendung beantragt wird, müssen im Herkunfts- und Informationssystem Tiere (<https://www.hitier.de>) geführt sein.

## **5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

### 5.1 Zuwendungsart

Projektförderung.

### 5.2 Finanzierungsart:

Festbetragsfinanzierung.

### 5.3 Form der Zuwendung

Nicht rückzahlbarer Zuschuss.

### 5.4 Höhe der Zuwendung

Für weibliche Zuchttiere der unter Nummer 2 Abs. 2 genannten Rassen wird jährlich eine Zuwendung von 150 Euro je Großvieheinheit (GVE) gewährt. Für männliche Zuchttiere der unter Nummer 2 genannten Rassen wird jährlich eine Zuwendung von 200 Euro je Großvieheinheit gewährt.

Dabei gilt folgender Umrechnungsschlüssel für Großvieheinheiten:

- |   |           |
|---|-----------|
| a) Zuchtrinder über zwei Jahre                  | 1,0 GVE,  |
| b) Ziegen und Schafe zur Zucht über acht Monate | 0,15 GVE, |
| c) Zuchtpferde über drei Jahre                  | 1,0 GVE,  |
| d) Schweine zur Zucht über sechs Monate         | 0,5 GVE.  |

## 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Im Verpflichtungszeitraum ist fortlaufend ein Bestandsnachweis mit Angabe der individuellen Einzeltierkennzeichnung zu führen.

6.2 Erhöht sich die Zahl der zu berücksichtigenden Tiere während des Verpflichtungszeitraumes, so kann der Zuwendungsempfänger für diese Tiere eine weitere Verpflichtung für fünf Jahre eingehen. Eine Bestandsreduzierung hat, außer in Fällen höherer Gewalt, Sanktionen nach Nummer 8 zur Folge.

6.3 Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, die Tiere für die Dauer des Verpflichtungszeitraumes zu halten und den Betrieb für die Dauer selbst zu bewirtschaften. Der Verpflichtungszeitraum beträgt fünf Jahre. Ein Verpflichtungsjahr beginnt jeweils am 1. 7. eines Jahres und endet jeweils am 30. 6. des Folgejahres. Der Zeitpunkt des Beginns des Verpflichtungszeitraumes darf nicht vor dem Zeitpunkt der Stellung des Erstantrages liegen. Abweichend von Satz 2 ist nur für die im Jahr 2023 auslaufenden Verpflichtungen die Antragstellung auf eine einjährige Neuverpflichtung vom 1. Juli 2023 bis zum 30. Juni 2024 bis maximal zur Höhe der Tierzahl der im Jahre 2023 auslaufenden Verpflichtungen möglich.“

6.4 Im Verpflichtungszeitraum sind mindestens die bewilligte Anzahl der Nutztiere zu halten und jährlich mindestens einmal für die Reinzucht zu benutzen. Davon abweichend sind Stuten mindestens dreimal innerhalb des Verpflichtungszeitraumes zur Reinzucht zu benutzen. Die Zuchtmaßnahmen müssen dem Alter der Tiere angepasst und geeignet sein, gesichert Nachkommen zu erzeugen. Während des einjährigen Verpflichtungszeitraumes kann bei Pferden auf den Nachweis der Reinzuchtbenutzung verzichtet werden.“ angefügt.

6.5 Mit den Tieren ist an einem Erhaltungszuchtprogramm einer Züchtervereinigung teilzunehmen.

6.6 Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, der Einrichtung, welche das betreffende und genehmigte Erhaltungszuchtprogramm durchführt, alle vorhandenen genetisch relevanten Daten bereitzustellen.

6.7 Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, auf Anfrage an Programmen zur Gewinnung von Material für den Aufbau der Mindestreserve der Deutschen Genbank für landwirtschaftliche Nutztiere (<https://www.fli.de/de/institute/institut-fuer-nutztiergenetik-ing/deutsche-genbank>) teilzunehmen.

6.8 Die Bewilligungsbescheide sind ganz oder teilweise zu widerrufen, und die gewährte Zuwendung ist entsprechend zurückzufordern, wenn vor Ablauf des Verpflichtungszeitraumes die Festlegungen nach den Nummern 3 und 4 nicht mehr gegeben sind oder wenn die hiernach erteilten Auflagen nicht erfüllt werden.

6.9 Überträgt ein Zuwendungsempfänger während des Verpflichtungszeitraumes seinen Betrieb oder seine geförderten Tiere ganz oder teilweise auf einen anderen, so kann die Verpflichtung für den restlichen Zeitraum übernommen werden oder auslaufen, ohne dass für den tatsächlichen Verpflichtungszeitraum eine Rückzahlung gefordert wird.

6.10 In Fällen höherer Gewalt kann die zuständige Behörde auf die Einhaltung der übernommenen Verpflichtung ganz oder teilweise verzichten. Höhere Gewalt ist unbeschadet besonderer Einzelfallprüfungen insbesondere in folgenden Fällen anzunehmen:

- a) Tod des Zuwendungsempfängers,
- b) länger andauernde Berufsunfähigkeit des Zuwendungsempfängers,
- c) Enteignung des gesamten Betriebes oder eines wesentlichen Teils davon, soweit diese Enteignung bei Eingang der Verpflichtung nicht vorherzusehen war,
- d) eine schwere Naturkatastrophe, die den Betrieb erheblich in Mitleidenschaft zieht,
- e) unfallbedingte Zerstörung von Stallgebäuden des Betriebs oder
- f) eine Seuche, die den ganzen Tierbestand des Zuwendungsempfängers oder einen Teil davon befällt.

Fälle höherer Gewalt sind mit den entsprechenden Nachweisen innerhalb von zehn Werktagen nach dem Zeitpunkt, ab dem der Zuwendungsempfänger hierzu in der Lage ist, der Bewilligungsbehörde schriftlich mitzuteilen.

6.11 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, eine Überprüfung der beantragten Maßnahme durch die Bewilligungsbehörde, die sachlich zuständigen Landes-, Bundes- sowie die EU-Einrichtungen und

die entsprechenden Rechnungshöfe zuzulassen. Er hat den Bediensteten dieser Kontrollbehörden und deren Beauftragten das Betreten während der Betriebszeit zu gestatten und ihnen die in Betracht kommenden besonderen Aufzeichnungen, Belege und sonstigen Schriftstücke auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen und die erforderliche Unterstützung insbesondere bei der Kontrolle der Tierbestände zu gewähren.

6.12 Die sich auf die Zuwendung beziehenden Belege und Unterlagen sind für die Dauer von sechs Jahren nach Vorlage des letzten Zahlungsantrages aufzubewahren, sofern nicht nach steuerlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

6.13 Der Zuwendungsempfänger hat die Informations- und Kommunikationsmaßnahmen gemäß Anhang III Teil 1 Nr. 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 durchzuführen. Hierzu sind Form und Inhalt der Information von der Bewilligungsbehörde dem Zuwendungsempfänger gemäß dem Leitfaden für die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den ELER in Sachsen-Anhalt 2014-2020 (2023) <sup>2</sup> vorzugeben.

## **7. Anweisung zum Verfahren**

### **7.1 Anwendungsvorschriften**

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen vorgesehen oder zugelassen sind.

### **7.2 Antrag und Bestandsnachweis**

7.2.1 Das Antragsverfahren und die Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen werden nach dem integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKoS) durchgeführt. Es gilt die Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 in Verbindung mit der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 und der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014.

7.2.2 Zusammen mit dem Antrag ist eine Abschrift oder Kopie des aktuellen Bestandsnachweises der bei einer Zuwendung zu berücksichtigenden Tiere einzureichen. Auf dem Bestandsnachweis ist eine Bestätigung der jeweiligen anerkannten Zuchtorganisation über die Eintragung als Zuchttier im Zuchtbuch einzuholen.

7.2.3 Abgänge des im Rahmen dieser Richtlinie zu berücksichtigenden Tierbestandes sind umgehend im betrieblichen Bestandsregister nach der Viehverkehrsverordnung einzutragen.

Tiere, die während des Verpflichtungszeitraumes aus dem Bestand ausscheiden, können durch andere Tiere, die die Zuwendungsvoraussetzungen erfüllen, ersetzt werden. Der Ersatz hat innerhalb von drei Monaten nach dem Abgang zu erfolgen und ist unmittelbar in das Bestandsregister einzutragen. Scheidet ein Tier innerhalb der letzten drei Monate eines Verpflichtungsjahres aus dem Bestand aus, so hat der Ersatz spätestens bis zum Zeitpunkt der Einreichung der Erklärung über die Einhaltung der Verpflichtung im abgelaufenen Verpflichtungsjahr zu erfolgen.

7.2.4 Tiere, deren Abgang auf natürlichen Ursachen beruht (zum Beispiel Tod, Nottötung, Unfall) und die nicht innerhalb von drei Monaten ersetzt werden können, sind binnen einer Frist von zehn Arbeitstagen der zuständigen Bewilligungsbehörde schriftlich zu melden. Für diese Tiere müssen bereits gezahlte Zuwendungen nicht zurückerstattet werden. In diesen Fällen gelten Ausnahmeregelungen von der Anwendung von Verwaltungsaktionen gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014.

Erfolgt keine fristgerechte Meldung so wird für das abgängige Tier für das laufende Verpflichtungsjahr keine Zuwendung gewährt. Bereits gezahlte Zuwendungen müssen nicht zurückerstattet werden, wenn der Ersatz innerhalb von neun Monaten nach dem Abgang erfolgt. In diesen Fällen sind die Bestandsreduzierung unter Angabe der Gründe im Bestandsnachweis zu vermerken und entsprechende Belege (Notschlachtabrechnung, tierärztliche Bescheinigung, Bescheinigung der Tierkörperbeseitigungsanstalt) bei Einreichung des Bestandsnachweises an die Bewilligungsbehörde beizufügen.

7.2.5 Anträge auf Bewilligung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie sind vor Beginn des Verpflichtungszeitraumes, jedoch spätestens am 15.5. für das laufende Jahr, schriftlich bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Die Bewilligungsbehörde prüft die eingereichten Anträge umgehend auf Richtigkeit und Vollständigkeit und gibt die getroffene Entscheidung über eine Zuwendung den Antragstellenden bekannt.

Bewilligungsbehörde ist das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten, in dessen örtlichem Zuständigkeitsbereich der Antragstellende seinen Betriebs- oder Wohnsitz hat.

### 7.3 Auszahlung

Die Zuwendung wird, nachdem der Bescheid bestandskräftig geworden ist, in jährlichen Raten nach Ablauf eines Verpflichtungsjahres auf Antrag ausgezahlt. Der Auszahlungsantrag ist bis spätestens zum 15. 5. zu stellen. Dem Auszahlungsantrag ist ein aktueller Bestandsnachweis mit Bestätigung der Zuchtorganisation beizufügen.

Mit der Abgabe der Verpflichtungserklärung (15. 7. eines jeden Jahres) sind vorzulegen:

- a) eine Erklärung über die Einhaltung der Verpflichtung,
- b) ein aktueller Bestandsnachweis und
- c) Besamungs- oder Deckunterlagen oder andere geeignete Nachweise entsprechend der jeweiligen Zuchtbuchordnung aus der die Rassezugehörigkeit der verwendeten Vätertiere erkennbar ist wie zum Beispiel eine Bestätigung der Zuchtorganisation.

Bei verspäteter Einreichung eines Antrages im Zusammenhang mit Zahlungsansprüchen erfolgt eine Sanktionierung gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014.

Ist in Ausnahmefällen aus gesundheitlichen Gründen eine Zuchtbenutzung einzelner Zuchttiere zeitweilig nicht möglich, so müssen anstelle von Besamungs- und Deckunterlagen oder anderen geeigneten Nachweisen tierärztliche Atteste vorgelegt werden, die eine weitere Zuchtbenutzung nicht ausschließen.

Die Bewilligungsbehörde überprüft die Einhaltung der Verpflichtungen und veranlasst gegebenenfalls die Auszahlung.

Der jeweilige Auszahlungsantrag und die Erklärung über die Einhaltung der Verpflichtungen sind zahlenmäßiger Nachweis und Sachbericht und damit Verwendungsnachweis im Sinne der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P, Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO).

Wird für ein Verpflichtungsjahr kein Auszahlungsantrag gestellt, so kann der bewilligte Teilbetrag nicht ausgezahlt werden. Sind die Zuwendungsvoraussetzungen dennoch eingehalten worden, kann für das folgende Verpflichtungsjahr wieder ein Auszahlungsantrag gestellt werden.

## **8. Kürzungen und Ausschlüsse**

Für die Berechnung der Kürzungen und Ausschlüsse bei Nichteinhaltung der eingegangenen Verpflichtungen und bei Nichteinhaltung der anderweitigen Verpflichtungen gilt die Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 in Verbindung mit der Delegierten-Verordnung (EG) Nr. 640/2014 und der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014.

## **9. Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem RdErl. gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

## **10. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieser RdErl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bezugs-RdErl. außer Kraft.

An  
die Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten

### **Fußnoten**

- 1) <https://www.europa.sachsen-anhalt.de/esi-fonds-in-sachsen-anhalt/ueber-die-europaeischen-struktur-und-investitionsfonds/eler/epl/>
- 2) <https://tgrdeu.genres.de/>
- 3) [https://www.genres.de/fileadmin/SITE\\_MASTER/content/Publikationen/TGR\\_Nat.\\_Fachprogramm.pdf](https://www.genres.de/fileadmin/SITE_MASTER/content/Publikationen/TGR_Nat._Fachprogramm.pdf)